

im Rathe und da die Rathmänner überdies ein unabhängiges Collegium bildeten, war ihre Gewalt auf den dritten Stand bei Weitem die unmittelbarste und einflussreichste. Darum erheben sie sich bald zu gleichem Range mit den Schöffen, ja behaupteten sogar, das Recht zu haben, die Schöffen zu erwählen.*) Beide Behörden zugleich waren das Gericht, welches die Gewalt des Vogtes und der königlichen Beamten in der Stadt soweit niederdrückte, daß sie die Leitung des Stadtregementes verloren und in die Hände einer, vorher nicht bekannten städtischen Behörde geben mußten, welche sich aus den Schöffen und den Rathmännern zusammensetzte und an deren Spitze sich der älteste Rathmann als Magister consulum, Rathmeister, Bürgermeister stellte, — des Magistrates oder Stadtrathes.**)

Die Entstehung des Bürgermeisteramtes bildet den Anfang einer neuen Epoche in der Geschichte der Stadt, sie ist der Zeitpunkt, wo die Städte von der Vormächtigkeith des Vogtes sich völlig frei machen. Ihm blieb in der Stadt nur ein Aufsichtsrecht, ferner die Pflicht, in kriegerischen Zeiten die Vertheidigung zu leiten (woher er später capitaneus hieß) und die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen und über das Burglehen.

Und diese Epoche datirt sich in Görlitz offenbar vom Jahre 1303 (Urk. Verz. Nr. 102.), wo Markgraf Hermann der Stadt das magdeburger Recht aus-

*) In einer Sammlung magdeburger Schöffensprüche macht die Frage: Wer die Schöffen zu kiesen habe? den Anfang. Es ist entschieden: Styrbet der Scheppen Einer, so sullen dy andern Scheppen dy tzu der Scheppenbang vnde tzu dem Recht bestetiget; seyn vnde gesworen haben, ander Scheppen zu vhuessen vnde nicht dy Rothmänner! —

**) In andern Städten geschah die Errichtung des Stadtrathes und die Emancipation von der Gewalt der Vögte noch zeitiger, z. B. in Erfurth schon 1258. Falkenstein Gesch. von Erfurth S. 96.